

## Allgemeinverfügung

Des Landkreises Vorpommern-Rügen

Nach § 42 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183) erging die Verwaltungsvorschrift zur Abschussplanung und zur Festsetzung von Mindestabschüssen für Schwarzwild vom 08.01.2002 in der Fassung vom 12.02.2009 (AmtsBl. M-V 2002, 100). Auf der Grundlage werden folgende Abschussplanänderungen für das Jagdjahr 2023/2024 verfügt.

1. Jeder Rotwild- Abschussplan der Jagdbezirke, welche dem Planungsbezirk Franzburg des Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Hochwild Schuenhagen-Franzburg untergliedert sind, werden (im Rahmen des Gruppenabschussplanes) erhöht um:  

AK 0: 3 Stk./ weiblich AK 1: 1 Stk./ weiblich AK 2: 3 Stk.
2. Jeder Rotwild- Abschussplan der Jagdbezirke, welche dem Planungsbezirk Borgwallsee des Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Hochwild Schuenhagen-Franzburg untergliedert sind, werden (im Rahmen des Gruppenabschussplanes) erhöht um:  

AK 0: 4 Stk./ weiblich AK 1: 1 Stk./ weiblich AK 2: 3 Stk.
3. Jeder Rotwild- Abschussplan der Jagdbezirke, welche dem Planungsbezirk Barthe des Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Hochwild Schuenhagen-Franzburg untergliedert sind, werden (im Rahmen des Gruppenabschussplanes) erhöht um:  

AK 0: 2 Stk./ weiblich AK 1: 1 Stk./ weiblich AK 2: 2 Stk.
4. Jeder Rotwild- Abschussplan der Jagdbezirke, welche dem Planungsbezirk Forstamt Schuenhagen des Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Hochwild Schuenhagen-Franzburg untergliedert sind, werden (im Rahmen des Gruppenabschussplanes) erhöht um:  

AK 0: 4 Stk./ weiblich AK 1: 2 Stk./ weiblich AK 2: 4 Stk.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1, 2, 3 und 4 wird angeordnet.

## Gründe:

Der Vorstand der Hegegemeinschaft Hochwild Schuenhagen-Franzburg legte die Begehren bzgl. der Erhöhung der bestehenden Abschusspläne für die Jagdbezirke der jeweiligen o.a. Planungsgruppen vor. Laut Begehren wird die Erforderlichkeit aufgrund nachträglich bekanntgewordener Tatsachen, nämlich erhöhter Rotwildbestand, gesehen. Die Abschussplankontrolle wurde durch die Hegegemeinschaft durchgeführt. Es liegen teilweise eine Planerfüllung i.H.v 80-90 v.H. sowie laut Antragsunterlagen ein einstimmiger Vorstandsbeschluss vor.

Die Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sieht nach Prüfung des Sachverhaltes keine dem Begehren entgegenstehenden Gründe. Alle betroffenen Jagdbezirke unterliegen ordnungsgemäß dem Gruppenabschuss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im öffentlichen Interesse. Gegenstand der Abwägung sind das allgemeine Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes. Die Wildschadensverhütung ist hier hervorzuheben. Die begehrten Stücke Rotwild sind durch die Hegegemeinschaft Schuenhagen-Franzburg angezeigt und nachgewiesen, sodass anderweitige Interessen nicht so schwer gewichtet sind, schon gar nicht derart, dass durch Einlegen eines Widerspruches die aufschiebende Wirkung erreicht wird und diese Maßnahme nicht den erwünschten Zweck erfüllen kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.